

An die  
Finanzmarktaufsicht (FMA)

**Bundessparte Bank und Versicherung**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272  
E [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)  
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
BSBV 99/Dr. Egger

Durchwahl  
3137

Datum  
12.11.2018

**Begutachtungsentwurf FMA-Rundschreiben Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs des Rundschreibens Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und dürfen dazu folgende Stellungnahme abgeben.

**Wesentliches Anliegen**

In Bezug auf „gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren“ gemäß § 24 FM-GwG wollen wir festhalten, dass die Bestimmung und die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 4.4./4.5. des Rundschreibens unserer Ansicht nach grundsätzlich nur auf grenzüberschreitende „Gruppen“-Sachverhalte Anwendung finden können und ersuchen u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit, um eine entsprechende Klarstellung im Rundschreiben. Eine inländische Kreditinstitutgruppe liegt nicht im Anwendungsbereich von § 24 FM-GwG, insbesondere da alle österreichischen Kreditinstitute demselben, einheitlichen Rechts- und Aufsichtsregime unterliegen. Die in Rz 63 angeführte „Weisungsbefugnis“ erscheint für selbstständige Rechtsträger (wie Kreditinstitute) weder mit österreichischem Gesellschaftsrecht und Verwaltungsstrafrecht noch mit anderen, ausländischen Rechtsordnungen vereinbar und wäre daher aus dem Rundschreiben bitte zu streichen oder zumindest deren Anwendung auf Kreditinstitute auszuschließen. Weiters ersuchen wir um Klarstellung in Sinne der 4. Geldwäscherichtlinie, dass vom im Rundschreiben in Kapitel 4.4. und 4.5. verwendeten Begriff „Tochterunternehmen“ nur Mehrheitsbeteiligungen umfasst sind.

**Detailliertere Ausführungen**

**Rz 10**

Wir ersuchen um Klarstellung, dass es zulässig ist, dass im Rahmen der Aufgabenverteilung innerhalb des Leitungsorganes ein Mitglied des Leitungsorganes bestimmt wird, dem der GWB laufend berichtet. Wir ersuchen daher um Anpassung der Rz 10 dahingehend, dass in Rz 10 unter Leitungsorgan nicht der gesamte Vorstand zu verstehen ist, sondern das gemäß FM-GwG für die Einhaltung der Bestimmungen zur Geldwäscheprevention bestimmte Mitglied des Vorstands.

### **Rz 13**

In Rz 13 wird entsprechend dem Wortlaut des § 23 Abs 3 FM-GwG festgehalten, dass der GWB die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG sicherzustellen hat. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Umsetzungsverantwortung für die Bestimmungen selbst, insbesondere, wenn das Gesetz als Adressat "die Verpflichteten" anführt. Die Rolle des GWB ist die einer "Kontrollfunktion", woraus sich bereits ergibt, dass der GWB nicht für die Umsetzung, sondern eben für die Kontrolle der Umsetzung verantwortlich zeichnet.

### **Rz 14**

In Rz 14 ersuchen wir um Klarstellung, dass das Aufgabengebiet des GWB nicht die Erstellung, Einführung und Weiterentwicklung, Definition und Implementierung wie aufgelistet ist, sondern dem GWB eine Kontrollaufgabe zukommt. In diesem Sinne wäre Rz 14 und auch in Rz 15 entsprechend klarzustellen, dass die primäre Umsetzungsverantwortung nicht beim GWB liegen kann.

### **Rz 14 letzter Punkt**

§ 24 FM-GwG spricht nicht davon, dass der Group-AML-Officer auch die „Überprüfung“ der laufenden Anwendung vorzunehmen hat. Dies ist den jeweils vor Ort definierten AML-Officers vorbehalten, wie es ja auch in Rz 58 festgelegt ist. Daher wäre im 3. Anstrich im Satz die Wortfolge „einschließlich der Überprüfung der laufenden Anwendung“ zu streichen. „Die Veranlassung, dass in Zweigstellen [...] angewandt werden“, ist eine Aufgabe des Unternehmens selbst, nicht des GWB. Sie ist in der Aufstellung der Aufgaben des GWB bitte zu streichen.

In eventu, falls Rz 14 letzter Punkt nicht gestrichen wird, ersuchen wir um folgende Änderung:

Der Verpflichtete kann nicht veranlassen, dass in Zweigstellen, Niederlassungen sowie Tochterunternehmen in Drittstaaten jedenfalls die Anforderungen des FM-GwG angewandt werden. Der Verpflichtete ist an das Recht des Drittstaates gebunden und kann immer nur Veranlassungen treffen, soweit dies das Recht des Drittstaates überhaupt zulässt (siehe auch richtigerweise die Erwähnung in Rz 60). In § 24 Abs. 3 FM-GwG werden hierfür noch zwei Bedingungen aufgestellt - einerseits gibt es eine Verpflichtung allenfalls nur wenn „*die Mindestanforderungen (im Drittland) an die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weniger streng als jene gemäß FM-GwG*“ sind und „*soweit das Recht des Drittlandes dies zulässt*“. Ohne diese beiden Ergänzungen könnte man in der aktuellen Formulierung zu dem Schluss gelangen, dass für Tochterunternehmen in Drittländern in jedem Fall das FM-GwG anzuwenden wäre. Wir ersuchen daher um entsprechende Ergänzung und um Streichung des Wortes „jedenfalls“ in diesem Zusammenhang.

### **Rz 20**

Nach Rz 20 gilt die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit des GWB im gleichen Sinne auch für den GWB-Stellvertreter. Wir ersuchen um ausdrückliche Klarstellung, ob die Rz 21 bis 28, welche detailliertere Regelungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit des GWB enthalten, jeweils nur für den GWB gelten oder auch für den GWB-Stellvertreter. Nach unserer Einschätzung gelten Rz 24 bis 25 auch für den Stellvertreter, die Rz 21 f und 26 bis 28 hingegen nur für den GWB.

Darüber hinaus ist in Rz 11 offenbar die Möglichkeit festgehalten, mehrere GWB-Stellvertreter ernennen zu dürfen ("zumindest eine"). Dementsprechend bleibt für die Rz 20 die Frage offen, ob bei mehreren GWB-Stellvertretern alle die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit aufweisen müssen oder nur einer.

## Rz 21

Rz 21 erklärt den GWB zu einer "Schlüsselfunktion im Sinne des FM-GwG". Hier ist festzuhalten, dass dem FM-GwG der Begriff "Schlüsselfunktion" fremd ist. Der Begriff der Schlüsselfunktion leitet sich vielmehr aus den entsprechenden Materiengesetzen ab und ist somit eine allfällige Qualifizierung des GWB nach den für Schlüsselfunktionen etablierten Regelungen des anwendbaren Materiengesetzes zu beurteilen.

Für Zweigniederlassungen gem. § 9 Abs 1 BWG ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die EBA/GL/2017/12 (Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion) in Rz 16 als Inhaber von Schlüsselfunktionen bezüglich Zweigniederlassungen ausdrücklich lediglich deren Leiter vorsehen, jedoch keine weiteren Mitarbeiter der Zweigniederlassung. Dies gilt wiederum nur für die Hauptniederlassung, womit eine Zweigniederlassung selbst weder Schlüsselfunktionen der Hauptniederlassung festlegen kann noch ein solches Erfordernis für die Hauptniederlassung besteht. Somit wäre klarzustellen, dass die Rz 21 und 22 für Zweigniederlassungen gem. § 9 Abs 1 BWG nicht anwendbar ist.

Auch die Einstufung des Geldwäschebeauftragten als Inhaber einer Schlüsselfunktion im Sinne der Solvency-II Richtlinie trägt unseres Erachtens sowohl dem unterschiedlichen regulatorischen als auch dem funktionellen Hintergrund der jeweiligen Aufgabe nicht Rechnung.

Art. 42 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) regelt die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit von Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben. Damit bringt die Richtlinie zum Ausdruck, dass die Schlüsselfunktion durch die Übertragung von Aufgaben bewirkt wird, deren Wahrnehmung für das Unternehmen annähernd jene Bedeutung hat, wie sie der Leitung des Unternehmens zukommt. Weder die Richtlinie 2009/138/EG noch die Delegierte Verordnung 2015/35/RG noch die EIOPA-Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253 ("EIOPA-Leitlinien"), noch das VAG 2016 definieren den Begriff "Schlüsselfunktion".

Aus Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/138/EG und aus Rz 1.4 der EIOPA-Leitlinien ergibt sich nur, dass die Governance-Funktionen jedenfalls als Schlüsselfunktionen anzusehen sind. Davon geht auch § 120 VAG 2016 aus (EBRV 354 der Beilagen XXV. GP, 30). Rz 1.4 der Einleitung zu den EIOPA-Leitlinien sagt darüber hinaus abstrakt, wer noch als Schlüsselfunktion gilt, wer diese zusätzlichen Schlüsselfunktionen ermittelt und welche Rolle die nationale Aufsichtsbehörde dabei einnimmt. Der relevante Teil des Absatzes lautet:

*"Des Weiteren gelten Personen als Schlüsselfunktionen innehabende Personen, wenn sie für das Unternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Diese zusätzlichen Schlüsselfunktionen werden gegebenenfalls vom Unternehmen ermittelt, die Bestimmung, ob diese Funktionen als Schlüsselfunktionen zu gelten haben oder nicht, kann von der Aufsichtsbehörde jedoch hinterfragt werden."*

Die Bestimmungen der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie und der ihrer Umsetzung dienenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Maßnahmen der FATF hängen unmittelbar mit den strafrechtlichen Tatbeständen der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zusammen und dienen daher zuallererst einem öffentlichen Interesse, dessen Wahrung zu einem Teil den Unternehmen übertragen wurde. Die Unternehmen sind sich der Bedeutung der übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung auch bewusst, weshalb sie personelle und sachliche Kapazitäten in beträchtlichem Ausmaß für diese Aufgaben bereitstellen.

Funktionell werden diese Aufgaben von der Geldwäscherichtlinie den Unternehmen jedoch unmittelbar im öffentlichen Interesse übertragen und von diesen auch wahrgenommen, während die Solvency II-Richtlinie die Bedeutung einer Funktion für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens und seine Solvenz im Auge hat. Die Funktionalität des Geldwäschebeauftragten ist daher von seiner Bedeutung für das Unternehmen selbst sowie von der Zielrichtung seiner Aufgaben her eine andere als die einer Schlüsselfunktion nach Solvency II.

Zusätzlich zur unterschiedlichen Funktion würde darüber hinaus die Betrachtung des besonderen Beauftragten nach dem FM-GwG als Inhaber einer Schlüsselfunktion aufgrund der einander teils überschneidenden und teils unterschiedlichen Regelungen zu Doppelgleisigkeiten führen, die nicht zielführend sind:

- Anzeige nach Rz 27 des Entwurfs des Rundschreibens zur internen Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Anzeige nach § 122 VAG
- Gegebenenfalls Anzeige nach § 22 Abs. 5 FMABG
- Prüfung der notwendigen fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit nach § 23 FM-GwG
- Prüfung der notwendigen fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit nach § 122 VAG.

Wir sind der Auffassung, dass der besondere Beauftragte nach § 23 FM-GwG eine eigens bezeichnete Rechtsfigur ist, die auf einer eigenständigen europarechtlichen Grundlage beruht, deren Einrichtung speziell und unmittelbar dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient und deren besonderer gesetzlicher Status eigenständig mit Ausrichtung auf den speziellen Zweck sondergesetzlich geregelt ist. Das FM-GwG ist eine Kodifikation, mit welcher der Gesetzgeber den Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unternehmensebene umfassend und abschließend regeln wollte. Insofern ist es unseres Erachtens konsequent, die Bestimmungen über den besonderen Beauftragten nach § 23 dieses Gesetzes als abschließend zu betrachten.

Eine weitere Pflicht bezüglich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gemäß § 120 VAG und eine Anzeigepflicht nach § 122 VAG wären somit überflüssig und nicht zutreffend, da §§ 120-122 VAG sich auf Personen beziehen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder für Governance- oder andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind.

Die Stellung der Geldwäschebeauftragten sollte daher von den Schlüsselfunktionen im Sinne der Solvency II und des 5. Hauptstücks VAG 2016 unterschieden werden, weil diese Schlüsselfunktionen aus der Sicht des einzelnen Versicherungsunternehmens mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Governance System besondere Bedeutung haben sollen, die der Geldwäschebeauftragte typischerweise nicht hat.

#### **Pkt 2.2.4. (Vereinbarkeit von Funktionen und Tätigkeiten) Rz 29 - 39**

Wir ersuchen um eine Ergänzung von Punkt 2.2.4. um einen weiteren Unterpunkt „Vereinbarkeit mit der Regulatory Compliance Funktion gem. § 39 Abs. 6 BWG“.

#### **Rz 40**

Hier wird vom Auslagerungsdienstleister und vom Vertreter gesprochen. Wir verstehen hier anlehnend auch an die Gesetzssystematik des BWG (siehe hierzu va auch §38 BWG) „alle

sonst für das Kreditinstitut tätigen Personen“ darunter. Wir ersuchen daher um eine Umformulierung dieses Absatzes im Sinne der Gesetzessystematik des BWG.

#### Rz 41

Rz 41 sieht unter anderem die Möglichkeit der FMA vor, **auf welche Art und Weise Unterlagen** vorzulegen sind. Die Art und Weise wird dabei jedoch nicht näher ausgeführt. Zum Zwecke der Rechtssicherheit und zur Minderung von Gestionsaufwand sollte (zumindest demonstrativ) angeführt werden, welche Art und Weise der Vorlage von Unterlagen seitens der FMA erwartet wird (Papierakte, elektronische Übermittlung in Form von USB-Sticks, DVDs oder andere Speichermedien).

#### Rz 46

Wir ersuchen um folgende Ergänzung damit dies gleichlautend zu RZ 45 ist:

„Für die Anzeige der Auslagerung der Funktion des GWB und **die Anzeige der Auslagerung sämtlicher Aufgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten...**“

#### Rz 48

Bei Auslagerungsverhältnissen soll laut Rz 48 beim Verpflichteten vor Ort ein **fachkundiger Mitarbeiter** vorhanden sein. Dieser fungiert als wichtiger Ansprechpartner und nimmt eine wesentliche **Schlüsselposition** zwischen dem Verpflichteten und dem Dienstleister ein. Um Verwechslungen mit einer Schlüsselfunktion erst gar nicht aufkommen zu lassen, schlagen wir vor, das Wort "Schlüsselposition" durch das Wort "Position", "Schlüsselstellung" o.ä. abzuändern.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der fachkundige Ansprechpartner vom Markt sein darf, zumal es sich gerade nicht um den GWB handelt.

Die Einbindung in die Erstattung von Verdachtsmeldungen sollte als ein Recht für den fachkundigen Ansprechpartner gestaltet sein, zumal die Auslagerung des GWB gerade im Sektorverbund zwecks Entlastung des auslagernden Instituts erfolgt und bei ständiger vollumfänglicher Einbindung eine derart fachliche Tiefe und zeitliche Ressource erforderlich wäre, dass dieser gleich selbst die Funktion des GWB ausüben könnte. Wir ersuchen daher wie folgt zu ergänzen:

**- Recht zur Einbindung bei der Erstellung...**

#### Rz 49

Im Rahmen von Auslagerungsverhältnissen hat der GWB an den fachkundigen Mitarbeiter des Verpflichteten **regelmäßige Berichte** zu erstatten. Hier stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines zusätzlichen Berichtsweges: der ausgelagerte GWB hat jedenfalls an das Leitungsorgan des Verpflichteten zu berichten. Auf diese Art und Weise wird der Ratio des FM-GwG Genüge getan, sodass die Berichtspflicht an den fachkundigen Mitarbeiter des Verpflichteten gestrichen werden sollte.

Zumindest sollte das recht weit gefasste Wort „regelmäßig“ durch das Wort „anlassbezogen“ oder „tourlich“ ersetzt werden.

#### Rz 50

In diesem Zusammenhang wollen wir auf die Umsetzungsunterschiede (der RL sowie der Auslegung der nationalen Gesetze zur 4. GW-RL) hinweisen. Es bestehen schon alleine zwischen Österreich und Deutschland gravierende Unterschiede bei der Identifizierung von Kunden oder aber auch bei der Kundendatenaktualisierung. Der Detailierungsgrad dieser

Gruppenstrategien/Verfahren und Kontrollen kann daher wohl auch nur Ausführungen zu grundsätzlichen Strategien/Verfahren und Kontrollen beinhalten.

#### **Rz 52**

§ 24 Abs. 2 hält fest, dass in Bezug auf andere Mitgliedsstaaten sicherzustellen ist, dass die nationalen Rechtsvorschriften eingehalten werden, während § 24 Abs. 3 FM-GwG davon spricht, dass in Bezug auf Drittstaaten (unter gewissen Voraussetzungen, siehe zu Rz 53) sicherzustellen ist, dass die Anforderungen des FM-GwG eingehalten werden. In den Ausführungen im Rundschreiben unter Rz 52 werden diese Punkte nicht differenziert bzw. vermengt. Wir ersuchen daher um entsprechende Klarstellung bzw. Differenzierung dieser Bestimmungen im Sinne des Gesetzeswortlauts.

Beim Gruppenbegriff wäre klarzustellen, dass hiervon nur Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen, und mehrheitlich im Besitz des Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen und alle sonstigen Unternehmen, mit denen der Verpflichtete durch eine Beziehung im Sinne von Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist, betroffen sind, **soweit diese Kredit- und Finanzinstitute sind**. Dies entspricht dem Anwendungsbereich des FM-GwG, dessen Regelungen in der Gruppe umzusetzen sind.

#### **Rz 53**

RZ 53 behandelt inhaltlich offenkundig § 24 Abs 3 FM-GwG. Wir ersuchen diesbezüglich aber um Klarstellung bzw. Ergänzung, dass die genannte Informationspflicht an die FMA nur in Fällen der Umsetzung „gruppenweit anzuwendender Strategien und Verfahren“ gilt und nicht generell für jeden Sachverhalt, in dem das Recht eines Drittstaates weniger streng ist.

#### **Rz 56**

Nach § 23 Abs. 6 FM-GwG haben die Verpflichteten bei der Auswahl ihrer Beschäftigten auf Zuverlässigkeit in Bezug auf deren Verbundenheit mit den rechtlichen Werten zu achten; ebenso ist vor der Wahl ihrer Aufsichtsräte auf deren Verbundenheit mit den rechtlichen Werten zu achten.

Wir ersuchen um Klarstellung im Rundschreiben, dass es sich hierbei um eine allgemeine Bestimmung und nicht um eine direkte Aufgabe des Geldwäschebeauftragten handelt.

#### **Pkt. 4.4. (Allgem. Anforderungen betreffend Strategien, Verfahren und Kontrollen) iVm Anhang 5.2**

Grundsätzlich obliegt es den Unternehmen, angemessene Strategien, Verfahren und Kontrollen iSd § 23 FM-GwG festzulegen und die durchgeführten Kontrollmaßnahmen zu dokumentieren. Dabei sind die Art und die Größe des Unternehmens zu berücksichtigen. Die Vorgabe eines formalisierten, detaillierten Kontrollplans als "inhaltliche Mindestanforderung" - unabhängig von Art und Größe des Unternehmens - erachten wir als überschießend, weil es den Handlungsspielraum der Unternehmen deutlich einschränkt.

#### **Rz 58 und Rz 67 (Interne Revision)**

Der Entwurf zum FMA-Rundschreiben „Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ führt in Rz 58 an, dass sowohl dem Geldwäschebeauftragten (GWB) als auch der internen Revision, bzw. auf Gruppenebene der Konzernrevision, die **Überwachung und Sicherstellung** der laufenden Anwendung der in den Strategien, Kontrollen und Verfahren festgelegten Handlungsweisen und Vorschriften **obliegen** soll.

Diese Formulierung trägt der **Aufgabentrennung** - wie im Positionspapier des Institute of Internal Auditors (IAA) „Three Lines of Defense in Effective Risk Management and Control“ und in den EBA Fit & Proper-GL (EBA/GL/2017/11) dargelegt - zwischen der 2. Line of Defense (Steuerung und Überwachung der Risikomanagementfunktion), zu welcher die Tätigkeiten des GWB gehört, und der Revision als 3. Line of Defense - **nicht ausreichend Rechnung**.

Aufgabe der internen Revision ist es, als objektive und unabhängige Prüfungsinstanz sowohl die Tätigkeiten der 1. (operatives Management) als auch der 2. Verteidigungslinie zu überprüfen. In operative Prozesse dieser beiden Verteidigungslinien sollte die Revision nicht eingebunden sein (**Selbstprüfungsverbot**). Wenn die Überwachung und Sicherstellung der laufenden Anwendung der in den Strategien, Kontrollen und Verfahren festgelegten Handlungsweisen und Vorschriften - so wie es im Entwurf zum Rundschreiben derzeit formuliert ist - sowohl dem GWB als auch der internen Revision gleichermaßen obliegen würde, wäre dies eine **unzulässige Involvierung** der Revision in operative Aufgaben der 2. Line of Defense.

Ähnliches gilt hinsichtlich den in Rz 67 geregelten gruppenweiten Anforderungen betreffend Strategien, Verfahren und Kontrollen. Hier wird ausgeführt, dass die **Verantwortung für die Einhaltung** und Kontrolle hinsichtlich der Umsetzung und Anwendung gruppenweiter Strategien und Verfahren beim GWB sowie der Konzernrevision liegt. Dies würde uE der Rz 61 in Kapitel 7 der Mindeststandards für die interne Revision (FMA-MS-IR) 2005 widersprechen. Nach diesen Mindeststandards liegen die Aufgaben der Konzernrevision in der **Prüfung der Einhaltung** von Ordnungsnormen. Eine Verantwortung für die Einhaltung lässt sich daraus nicht ableiten.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, die Aufgaben und Verantwortung der Revision von jenen des GWB klar zu trennen und den Verweis auf die Innen- bzw. Konzernrevision in den Rz 58 und 67 des Begutachtungsentwurfs zu streichen. Wir schlagen stattdessen folgende Formulierung vor, welche zB in einem eigenen Kapitel „Revision“ aufgenommen werden könnte:

„Die Einhaltung der sich aus dem Rundschreiben ergebenden Anforderungen sind regelmäßig in die Prüfungstätigkeit der internen Revision aufzunehmen. Die Konzernrevision hat im Rahmen ihrer Prüftätigkeit die Einhaltung der Verhaltensvorschriften auf Gruppenebene zu überprüfen.“

#### Grundlagen RZ 58 und RZ 67

##### **EBA Guideline „Internal Governance“**

- Punkt 198: Die interne Revision sollte unabhängig von den von ihr geprüften Tätigkeiten sein. Daher sollte die interne Revision nicht mit anderen Funktionen kombiniert werden.
- Punkt 200: Die interne Revision sollte nicht an der Konzeption, Auswahl, Festlegung und Umsetzung spezifischer interner Kontrollstrategien, -mechanismen und -verfahren sowie Risikolimiten beteiligt sein.
- Punkt 204: Die interne Revision sollte nationale und internationale Normen des Berufstandes einhalten. Ein Beispiel für die hier angeführten Normen des Berufstandes sind die vom Institute of Internal Auditors (IIA) verfassten Standards.

##### **Internationale Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (IPPF)**

- 1100 Unabhängigkeit und Objektivität: Die Interne Revision muss unabhängig sein, und die Internen Revisoren müssen bei der Durchführung ihrer Aufgaben objektiv vorgehen.

- 1130 Beeinträchtigung von Unabhängigkeit oder Objektivität: A1 - Interne Revisoren müssen von der Beurteilung von Geschäftsprozessen absehen, für die sie zuvor verantwortlich waren. Die Objektivität kann als beeinträchtigt angenommen werden, wenn ein Interner Revisor eine Aktivität prüft, für die er im Verlauf des vorangegangenen Jahres verantwortlich war.

#### FMA-MS-Interne Revision

- **Punkt 4.3: Ausschließlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit**
  - Punkt 14: Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient (§ 42 Abs. 1 BWG).
  - Punkt 15: Die interne Revision hat ihre Aufgaben unabhängig, objektiv und unparteiisch wahrzunehmen.
  - Punkt 18: Sie dürfen keinesfalls Bereiche prüfen, in denen sie selbst tätig sind (Verbot der Selbstprüfung).
  - Punkt 19: Sie dürfen nicht in Entscheidungs- oder Geschäftsprozesse eingebunden sein oder sonstige Aufgaben wahrnehmen, die nicht mit der Prüfungstätigkeit im Einklang stehen.

#### FM-GwG

- **§ 23 Abs. 2:** Die Strategien, Kontrollen und Verfahren (Abs. 1) sind in schriftlicher Form festzulegen und vom Leitungsorgan zu genehmigen; sie sind laufend anzuwenden und sofern erforderlich entsprechend anzupassen. Die laufende Einhaltung der internen Vorschriften, die Teil der Strategien, Kontrollen und Verfahren sind, durch die diesen unterworfenen Mitarbeiter, ist durch den besonderen Beauftragten (Abs. 3) zu überwachen. Dieser ist insbesondere auch für die Einhaltung der gruppenweiten Strategien und Verfahren gemäß § 24 verantwortlich. **Darüber hinaus hat eine risikobasierte unabhängige Prüfung der Strategien, Verfahren und Kontrollen sowie deren laufenden Anwendung durch die interne Revision zu erfolgen.** Sofern Verpflichtete zur Einrichtung einer internen Revision nicht verpflichtet sind und eine unabhängige Prüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist, hat die Prüfung durch eine unabhängige Stelle zu erfolgen.

#### Rz 62

Bei der Entwicklung und Aktualisierung dieser Strategien, Kontrollen und Verfahren haben die Verpflichteten die Supranationale Risikoanalyse, die nationale Risikoanalyse (§3 FM-GwG) und die Unternehmensanalyse (§4 FM GwG) zu berücksichtigen (siehe auch § 23 Abs 1 FM GwG und Rz 51).

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass speziell in Rz 59 von der Erlassung Gruppenweiter Strategien gesprochen wird, hinsichtlich der Gefährdungsanalyse aber unterschiedliche nationale Länderrisikoanalysen und Unternehmensanalysen zwangsläufig zum Tragen kommen und in diese gruppenweiten Strategien und Verfahren einfließen müssen.

Das ist auch der Grund, warum das Gesetz unter dem Punkt Gruppenstrategien (§ 23 FM-GwG) eigentlich nicht die Erstellung einer Gruppenrisikoanalyse festsetzt, da eine solche gesamthaft ohne Einbeziehung der einzelnen Länder- und Unternehmensrisiken gar nicht möglich ist. Daran ändert auch nicht der in § 23 Absatz 1 Zif 1 FM GwG festgehaltene Berücksichtigungsfaktor, dass in die Strategien und Verfahren die Risikoklassifizierung auf Kundenebene einzufließen hat, nichts. Jede Unternehmensanalyse im Sinne des § 4 FM-GwG beinhaltet eine solche Kundenrisikoklassifizierung im Detail.



Es ist die in Rz 62 festgesetzte Gruppenrisikoanalyse weder gesetzlich vorgeschrieben noch aufgrund der unterschiedlichen nationalen Spezifika sowie der unterschiedlichen Unternehmensspezifika durch den Gruppen-GWB durchführbar. So werden in einem Land aufgrund der länder- und unternehmensspezifischen Analyse andere Maßnahmen zu ergreifen sein als in einem anderen Land der Gruppe, dennoch müssen einheitliche Gruppenstrategien ausgearbeitet werden. Das ist vor allem dann spannend, wenn in den unterschiedlichen Ländern unterschiedliche Geschäftsmodelle, die mehr oder weniger riskant sind, gefahren werden.

In Bezug auf eine „Gruppengefährdungsanalyse“ maximal möglich und auch als Basis für Gruppenstrategien/Verfahren und Kontrollen sinnvoll ist, die wesentlichen Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Unternehmensrisikoanalysen (die ja auch die Länderspezifika berücksichtigen müssen) in einem gesamthaften Dokument zusammenzufassen und dieses als Basis für die Gruppenstrategien/Verfahren/Kontrollen zu verwenden.

Rz 62 ist aber so formuliert als wäre auch eine eigene Gruppengefährdungsanalyse (unabhängig von den erstellten Analysen der einzelnen Länder und Unternehmen) zu erstellen, was schon wie oben ausgeführt faktisch an seine Grenzen stößt. Wir ersuchen daher diesen Punkt klarzustellen, zumal auch das Gesetz eine solche Verpflichtung nicht festlegt.

Zu bedenken ist auch, dass innerhalb einer Gruppe, auch bei einer Zweigniederlassung auch innerhalb der EU, unterschiedliche Kernbankensysteme sowie AML Software zur Anwendung gelangen können. Die Tatsache, dass andere Kernbankensysteme zum einen und zum anderen eine unterschiedliche Software für die Kunden- und Transaktionsüberwachung in Verwendung sind, macht es nur unter schwierigen Umständen möglich, eine einheitliche gruppenweite Risikoanalyse aufzusetzen. Es sollte daher eine flexiblere Handhabung möglich sein und dies auch so im Rundschreiben festgehalten werden. Beispielsweise könnte dies so gelöst werden, dass die bestmögliche Harmonisierung gruppenweiter Standards anhand einer internen Richtlinie, worin einheitliche Standards determiniert, aber auch die besonderen Spezifika der Zweigniederlassung festgehalten sind.

#### **Rz 63 und 64**

Die Ausführungen in Rz 63 und 64 stehen in Widerspruch zur selbstständigen Rechtspersönlichkeit und verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung (§ 9 VStG) von Tochterunternehmen, insbesondere wäre die unter Rz 63 angeführte „Weisungsbefugnis“ jedenfalls bei einer inländischen, konsolidierten Gruppe von eigenständigen Kreditinstituten nicht mit österreichischem Gesellschaftsrecht und Verwaltungsstrafrecht vereinbar, aber auch in Bezug auf selbstständige Entitäten in anderen Mitgliedsstaaten und Drittländern rechtlich kaum durchsetzbar. Bezüglich des Weisungsrechtes ist zu bedenken, dass es sich bei der Muttergesellschaft (in der sich der GWB befindet) und den jeweiligen Tochterunternehmen um getrennte Rechtspersönlichkeiten handelt und die finalen Entscheidungen über diese Unternehmen nach gesellschaftsrechtlichen Prinzipien grundsätzlich der lokalen Geschäftsleitung vorbehalten sind. Gruppenübergreifende Weisungsrechte können daher zwar faktisch vorgesehen werden, lassen sich jedoch rechtlich nicht durchsetzen. Eine solche „Weisungsbefugnis“ widerspräche auch dem gesetzlichen Erfordernis eines unabhängigen und weisungsfreien besonderen Beauftragten gemäß § 23 FM-GwG im jeweiligen Kreditinstitut und/oder den Anforderungen an einen allfälligen Verantwortlichen iSd § 9 VStG. Der letzte Halbsatz der Rz 63 „und ist hierzu auch befugt, innerhalb der Gruppe Weisungen zu erteilen“ wäre daher bitte zu streichen oder jedenfalls Kreditinstitute von der Anwendung dieser

Regelung auszunehmen. Die Steuerung bzw. Durchsetzung von Handlungen und Entscheidungen kann daher nur über den jeweilig lokalen Geldwäscheverantwortlichen oder die Geschäftsleitung der Tochterunternehmen erfolgen.

Auch der gruppenweite Zugang des GWB zu allen notwendigen Informationen und Dokumenten sollte zumindest insofern relativiert werden, als dass die Festlegung des Umfangs der Informationen/Dokumente und die Art und Weise wie ein solcher Zugang sicherzustellen ist, alleine den Verpflichteten überlassen wird, solange ein ausreichender Informationsfluss zur Erfüllung der Steuerungs- und Kontrollfunktion des GWB in der Gruppe sichergestellt ist. Bezüglich des Informationsaustausches zwischen Verpflichteten und den gruppenzugehörigen Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittstaaten ist anzumerken, dass es sich bei § 24 Abs 6 FM-GwG lediglich um eine „Kann“-Bestimmung handelt und somit nur die Möglichkeit für einen Informationsaustausch von Informationen und Dokumenten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und von Geldwäscheverdachtsmeldungen geschaffen wird. Die Bestimmung enthält jedoch keine diesbezügliche Verpflichtung.

Des Weiteren müssen die Verpflichteten bei der Erarbeitung von möglichen Strategien und Verfahren zum Informationsaustausch in der Gruppe auch die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung entsprechend berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist die beispielhafte Anführung der möglichen zu übermittelnden Daten zu weitreichend und sollte entsprechend den Vorgaben des § 24 Abs 6 FM-GwG auf Verdachtsmeldungen und Informationen und Dokumente zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten reduziert werden. Die allgemeine Aussage, dass generell Kundendaten innerhalb der Gruppe auszutauschen sind geht in diesem Fall über die gesetzliche Möglichkeit und Anforderung hinaus. Hier muss eine Einschränkung im Rahmen von Kontrollen und bei Auffälligkeiten zulässig sein. Des Weiteren ist auch der allfällige Kontakt zu Behörden nicht erfasst. Die Information zu Kontakten zu Behörden wird in der Regel risikobasiert an den GWB berichtet, der für die Einhaltung der Strategien, Kontrollen und Verfahren in der Gruppe verantwortlich ist. Dies muss im Sinne der Gruppensteuerung auch als ausreichend erachtet werden.

Da das Datenschutzrecht (DSGVO/DSG 2018) und das Bankgeheimnis (§ 38 BWG) hohe Anforderungen an die Zulässigkeit der Datenweitergabe stellen und dies nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, wäre es notwendig im Rundschreiben Anhaltspunkte dafür zu erhalten, in welchen Einzelfällen ein Informationsaustausch auch tatsächlich gesetzeskonform wäre. Das Verhältnis der Schutzvorschriften von persönlichen Daten zu den Bestimmungen des FM-GwG ist etwas unklar. Wir ersuchen daher um nähere Ausführungen, insbesondere um konkrete Beispiele, in welchen Anlassfällen ein Datenaustausch zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern geboten und daher allenfalls zulässig wäre, unter welchen Umständen eine Zustimmung von Kunden notwendig ist und welche Daten konkret betroffen wären.

Auch der Begriff des „Tochterunternehmens“ wird im Entwurf des Rundschreibens nicht näher konkretisiert. Es ist wohl davon auszugehen, dass im Sinne der Formulierungen in der 4. GW-RL nur Mehrheitsbeteiligungen (>50%) umfasst sein sollen (siehe auch Auszüge der RL in unten angeführten Ausführungen: „[...] *mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen*[...]“), eine diesbezügliche Klarstellung im Rundschreiben wäre aber jedenfalls hilfreich.

Man könnte aus dem Gesetz mehrere Interpretationen ableiten, obgleich faktisch nur eine Interpretation Sinn macht, wenn man die Verpflichtungen und deren Konsequenz bei Nichteinhaltung zu Ende denkt. Es ist nicht ganz klar wer letztendlich die

Gruppenverantwortung trägt. Muss an der Spitze der Gruppe immer ein Verpflichteter nach dem FM-GwG (der ja unter die Bestimmungen des FM-GwG fällt) stehen oder kann dies auch eine Holdinggesellschaft sein, die kein Verpflichteter im Sinne des FM -GwG ist (zB kein lizenziertes Institut). Letzteres würde nämlich zu der faktischen Situation führen, dass ein Bruch gegen die Gruppenverpflichtungen des §24 FM-GwG gar nicht strafbar wäre, da diese Gesellschaft ja nicht unter die Verpflichtungen des FM-GwG fällt. Auch hier sollte bitte noch eine Klarstellung erfolgen, wie die Gruppe auch von der Spitze ausgehend definiert wird.

Grundsätzlich ist weiters zwischen „Strategien, Kontrollen und Verfahren“ gemäß § 23 FM-GwG und „Strategien und Verfahren“ gemäß § 24 FM-GwG zu unterscheiden. So unterscheidet auch das Gesetz eindeutig in § 23 Abs. 2 FM-GwG:

*[...] Die laufende Einhaltung der internen Vorschriften, die Teil der Strategien, Kontrollen und Verfahren sind, durch die diesen unterworfenen Mitarbeiter, ist durch den besonderen Beauftragten (Abs. 3) zu überwachen. Dieser ist insbesondere auch für die Einhaltung der gruppenweiten Strategien und Verfahren gemäß § 24 verantwortlich [...]*

Wären dieselben Strategien und Verfahren gemeint, so müsste in § 23 kein Verweis auf § 24 gesetzt werden, zudem sind in § 24 explizit keine „Kontrollen“ erwähnt. Somit lässt der Gesetzgeber bewusst offen bzw. in der Hand der Verpflichteten, was konkret „Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG“ zu beinhalten haben, da sich die auch im aktuellen Rundschreibens-Entwurf zitierte Aufzählung (Rz 56) explizit nur auf § 23 FM-GwG und dessen „Strategien, Kontrollen und Verfahren“ bezieht. Die vom Gesetzgeber somit eingeräumte Möglichkeit, risikobasiert und angemessen, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, den Inhalt und Umfang der Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG selbst festlegen zu können, darf nicht durch eine Vermengung mit § 23 FM-GwG Abs. 1 Z 1 bis Z 6 konterkariert werden. Wir ersuchen daher die jeweiligen Ausführungen im Rundschreiben entsprechend deutlich zu trennen.

#### **Zu österreichischen KI-Gruppen (ebenfalls Rz 63 und 64)**

Die Zielrichtung des § 24 FM-GwG bzw. des europäischen und österreichischen Gesetzgebers ist offenkundig der grenzüberschreitende Sachverhalt bzw. die Schaffung möglichst einheitlicher bzw. hoher Standards in Fällen der Beteiligung anderer Mitgliedsstaaten und/oder Drittländern, insbesondere falls dort andere oder geringere Standards gelten, ist: § 24 Abs. 1 FM-GwG:

*„[...] Verpflichtete, die Teil einer Gruppe sind, haben gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, darunter Datenschutzstrategien sowie Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe, einzurichten, in schriftlicher Form festzulegen und laufend anzuwenden. Diese Strategien und Verfahren sind auf Ebene der Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern wirksam umzusetzen [...]“*

Dieses Ziel ist grundsätzlich nachvollziehbar, da in anderen Mitgliedsstaaten die 4. GW-RL uU geringfügig anders umgesetzt wurde als in Österreich und in Drittstaaten größtenteils andere gesetzliche Regelungen gelten. In Bezug auf „Tochterunternehmen“ bzw. „sonstige Unternehmen, mit denen der Verpflichtete durch eine Beziehung im Sinne von Art 22 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist, soweit diese ebenfalls verpflichtet sind, Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten“ (siehe RS RZ 52) können die Regelungen des § 24 FM-GwG als logische Schlussfolgerung keine sinnvolle Anwendung auf eine konsolidierte (Kreditinstituts-) Gruppe in Österreich finden, da ihre Mitglieder demselben, Österreichischen Rechtsregime unterliegen. Beispielsweise

Begriffsbestimmungen (z.B. PEP, WE) sind in Österreich einheitlich durch das FM-GwG und das WiEReG festgelegt. Die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind im Gesetz festgelegt, durch das entsprechende Rundschreiben der FMA konkretisiert und für alle Verpflichteten in Österreich einheitlich einzuhalten, so auch für Mitglieder einer österreichischen (Kreditinstituts-) Gruppe iSd Art 22 RL 2013/34/EU. Es besteht somit bei solchen inländischen Konstruktionen - auch aus risikobasierten Gesichtspunkten, insbesondere angesichts desselben Rechtsregimes - kein Anwendungsbereich oder Bedarf für Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG.

Ein weiteres klares Indiz für diese Auslegung ist einerseits die Gesetzes-Formulierung in der Mehrzahl „Tochterunternehmen in Mitgliedsstaaten und Drittländern“, mit der offenkundig nicht Inlandskonstruktionen bzw. Österreich gemeint sein sollen und weiters die Tatsache, dass die weiteren Absätze des § 24 FM-GwG wörtlich von „anderen Mitgliedsstaaten“ und „Drittstaaten“ sprechen.

Zudem suggeriert § 24 FM-GwG selbst, dass eine Gruppe von Österreichischen Kreditinstituten wohl nicht im Anwendungsbereich liegen soll, wie sich in der Formulierung „sonstige Unternehmen [...] soweit diese ebenfalls verpflichtet sind, Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten“ zeigt, da die Anwendung der Vorschriften des FM-GwG zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf Österreichische Kreditinstitute unstrittig ist. Eine inländische Kreditinstitutsgruppe unterliegt mit dem FM-GwG einheitlichem österreichischen Recht und auch der einheitlichen Aufsicht durch die FMA. Ein Anwendungsbereich oder Bedarf für Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG ist in einer solchen Konstruktion - auch aus Sicht des europäischen Gesetzgebers - nicht erkennbar.

Auch die 4. GW-RL geht in ihren Bestimmungen zu „gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren“ stets von einem grenzüberschreitenden Sachverhalt bzw. einer Gruppe mit Niederlassungen/Zweigstellen oder (Kapital)-Töchtern in anderen Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten aus, z.B.:

*Art 18*

*Bei Zweigstellen von in der Union niedergelassenen Verpflichteten und bei mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen, die ihren Standort Drittländern mit hohem Risiko haben, müssen nicht automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angewandt werden, wenn sich diese Zweigstellen oder Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 halten.*

*Art 26*

*Die Mitgliedstaaten verbieten den Verpflichteten, auf Dritte zurückzugreifen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind. Mitgliedstaaten können Zweigstellen von in der Union niedergelassenen Verpflichteten und mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen von diesem Verbot ausnehmen, wenn sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 halten.*

*Art 28*

*Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats (in Bezug auf die gruppenweiten Strategien und Verfahren) und die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats (in Bezug auf Zweigstellen und Tochterunternehmen) davon ausgehen können, dass ein Verpflichteter den gemäß den Artikeln 26 und 27 erlassenen Bestimmungen durch sein Gruppenprogramm genügt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Der Verpflichtete zieht Informationen eines Dritten heran, der derselben*

Gruppe angehört; b) die in dieser Gruppe angewandten Sorgfaltspflichten, Aufbewahrungsvorschriften und Programme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen mit dieser Richtlinie oder gleichwertigen Vorschriften in Einklang; c) die effektive Umsetzung der unter Buchstabe b genannten Anforderungen wird auf Gruppenebene von einer zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder des Drittlandes beaufsichtigt.

Art 45

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten, die Teil einer Gruppe sind, gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren einrichten, darunter Datenschutzstrategien sowie Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Strategien und Verfahren müssen auf Ebene der Zweigstellen und mehrheitlich im Besitz der Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern wirksam umgesetzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Verpflichtete mit Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat sicherstellen, dass diese Niederlassungen den zur Umsetzung dieser Richtlinie verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats Folge leisten.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in dem Fall, dass Verpflichtete Zweigstellen oder mehrheitlich in ihrem Besitz befindliche Tochterunternehmen in Drittländern haben, in denen die Mindestanforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weniger streng sind als die Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats, diese Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in den betreffenden Drittländern die Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich in Bezug auf den Datenschutz, anwenden, soweit das Recht des Drittlandes dies zulässt.

[...]

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass nicht jede Gruppe iSd Art 22 RL 2013/34/EU bzw. § 2 Z 11 FM-GwG automatisch vom Anwendungsbereich des § 24 FM-GwG erfasst ist, sondern insbesondere zu prüfen ist, ob überhaupt ein anderer Mitgliedsstaat oder ein Drittland in den Gruppensachverhalt involviert ist - kann dies verneint werden besteht kein Anwendungsbereich oder Bedarf für Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG. Auch die FMA scheint in Teilen des Rundschreiben-Entwurfs bereits diese Ansicht zu bestätigen, da bspw. unter RZ 69 die „lokalen gesetzlichen Besonderheiten“ als Berichtspunkt angeführt werden, die sich naturgemäß nur auf einen grenzüberschreitenden Sachverhalt beziehen können. Dies spiegelt sich auch in RZ 60 wider: „Ziel ist es, eine gruppenweit möglichst einheitliche Anwendung ... vorzusehen, um zu verhindern, dass für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf Zweigstelle bzw. Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen **im Ausland** mit niedrigeren Standards zurückgegriffen wird.“

Wir ersuchen daher um Klarstellung im Rundschreiben, dass die Anforderungen bezüglich Strategien und Verfahren nach § 24 FM-GwG für eine Gruppe österreichischer Kreditinstitute nicht bzw. nicht verpflichtend zur Anwendung gelangt.

### **Rz 69 (Berichtswesen)**

Der Inhalt dieser Themen ist von Gesetzes wegen nicht vorgegeben und sollte es den Verpflichteten überlassen werden den genauen Inhalt der Berichte gegenüber dem Leitungsorgan risikobasiert zu definieren. Die angeführten Themenschwerpunkte sollten daher allenfalls beispielhaft sein. Bei großen Unternehmensgruppen ist z.B. ein Bericht, der alle

gewünschten Themenschwerpunkte enthält, überschießend und gegenüber einem Leitungsorgan sollte sich die Information auf wesentliche Risikothemen beschränken. Klar ist hingegen, dass das Berichtswesen der gruppenzugehörigen GWBs gegenüber dem verantwortlichen GWB inhaltlich ausgeprägter sein muss.

### **Rz 71 (Schulungen)**

Hier ersuchen wir um Ergänzung, dass die facheinschlägigen Fortbildungen und Schulungen auch bankinterner Natur sein können, sofern diese fachlich fundiert sind.

Nunmehr wird als Mindestanforderung festgelegt, dass jährliche Auffrischungsschulungen durchzuführen sind.

Dies ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Vielmehr stellt das Gesetz bei der Frequenz und Art der Durchführung von Maßnahmen wie Mitarbeiter mit den Richtlinien zur GW-Prävention vertraut zu machen sind (was Schulungsmaßnahmen beinhaltet) auf unternehmensspezifische Faktoren ab; es ist lediglich sicherzustellen, dass diese Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis

- zum Unternehmensrisiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden sowie
- zur Art und Größe des Unternehmens stehen müssen.

Es ist wohl auch in diesem Zusammenhang risikobasiert auf das Geschäftsfeld und die spezifischen Mitarbeiter abzustellen. So werden Mitarbeiter, die Firmen mit komplexen Firmenstrukturen betreuen, öfter geschult werden und über neue Methoden informiert werden müssen als Mitarbeiter, die das normale Privatkundengeschäft abwickeln.

Keineswegs normiert das Gesetz eine festgesetzte Frist von 12 Monaten, sondern lässt eine Flexibilität aufgrund diverser festgesetzter Faktoren zu. Folgt man den Mindestanforderungen der FMA so würde ein Unternehmen mit geringem Risiko und hoher Mitarbeiteranzahl einen unverhältnismäßig größeren Aufwand zu einem kleinen Unternehmen mit hohem Risiko und geringer Mitarbeiteranzahl haben.

Gemäß Rz 71 haben die Verpflichteten über Verfahren zu verfügen, die sicherstellen, dass alle ihre Beschäftigten die Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, in dem Ausmaß kennen, das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Unseres Erachtens geht die FMA in dieser Rz über das Gesetz hinaus: dem § 23 Abs. 5 FM-GwG ist nicht zu entnehmen, dass alle Beschäftigten die Bestimmungen kennen müssen ("die Beschäftigten"). Daher ist das Wort "alle" bitte zu streichen und durch die gesetzliche Regelung zu konkretisieren.

Insb. für den Versicherungsbereich erachten wir jährliche Schulungen aller mit der Prävention von Geldwäscherei befassten Mitarbeiter als überschießend. In der Rz 71 wird demgemäß auch festgehalten, dass der Umfang und die Art der Intervalle für Schulungen vom Verpflichteten selbst festzulegen sind. Auch das FM-GwG sieht das im § 23 Abs. 5 so vor. Hier sollte insbesondere auch das geringe Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Versicherungsbereich beachtet und das Intervall der Schulungen risikobasiert festgelegt werden können.

### **Rz 72**

Aus Rz 72 ergibt sich, dass die Verpflichteten bei der Auswahl sämtlicher ihrer Beschäftigten sowie während aufrechter Arbeitsverhältnis auf die **Zuverlässigkeit** zu achten haben, z.B.

durch Einholung eines Strafregisterauszugs. Überdies sind die für die Verpflichteten geltenden Aufsichtsgesetze bei der Auswahl der Beschäftigten zu berücksichtigen. Es wäre seitens der FMA bitte klarzustellen, in welcher konkreten Form die geltenden Aufsichtsgesetze Berücksichtigung finden sollen.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass die Einholung von Strafregisterauszügen während aufrechtem Arbeitsverhältnis wohl übertrieben erscheint. Man könnte den Rz 72 nämlich so verstehen. Für Schlüsselfunktionen erfolgt die Überprüfung der Zuverlässigkeit ohnedies regelmäßig.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung